

Vfg.

Neuregelung zur Gewährung von Winterbrandbeihilfe nach § 22 I SGB II, 29 III SGB XII

1. Anliegendes Rundschreiben Nr. 33/2009 des Landkreises Göttingen wird zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung gegeben.

Die im Rundschreiben erwähnten Anlagen stehen auch im

Fachbereichsverzeichnis unter 50/Gesamt/Winterbrandbeihilfe 2009

zur Verfügung.

Nach Rücksprache mit der Fachaufsicht SGB XII wird ein entsprechendes Rundschreiben von dort noch erstellt werden.

2. Verteiler:

50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,
5012, 5015,

5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026,

5031.1, 5031.2, 5031.3, 5031.4, 5031.5, 5031.8., 5031.9,

5033.1, 5033.2, 5033.3, 5033.4, 5033.5, 5033.6,

50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 50496, 50497, 50498, 50499,

50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,

50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567

50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627,

50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679,

50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717,

50718, 50719, 50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,

50805, 50806, 50807

3. Zur Kenntnis:

Dezernat C, Ref. 03

4. Zum Vorgang

Göttingen, den 2.9.2009
FB Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

An alle Heranziehungsgemeinden
des Landkreises Göttingen

Amt für Arbeit und Qualifizierung

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

thematisch hier nur relevant:
grün umrandete(r) Abschnitt(e)

Auskunft erteilt: Frau Zoufahl
Telefon: (0551) 525 – 528

eMail: Zoufahl.Jana@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Göttingen
	56.1 / 50 11 00	01.09.2009

Rundschreiben Nr. 33 / 2009 – SGB II

Neuregelung zur Gewährung von Winterbrandbeihilfe nach § 22 Abs. 1 SGB II

Ich nehme Bezug auf mein Rundschreiben Nr. 35/2008 vom 17.09.2008.

I. Prüfung des Anspruches

Ein **gesonderter Antrag** auf Winterbrandbeihilfe neben dem allgemeinen Antrag auf Alg II - Leistungen ist **nicht notwendig**. Winterbrand ist bei Bedarf ab Beginn des Bewilligungszeitraumes zu gewähren.

Verfügt der Leistungsempfänger bei Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit bzw. zu Beginn der Heizsaison noch über Brennmaterial bzw. ist dieses für die kommende Heizperiode bereits bezahlt worden, besteht kein aktueller Bedarf. Bei Erst- sowie Folgeantragstellung soll daher das noch zur Verfügung stehende **Heizmaterial abgefragt werden**. Dafür ist die in comp.ASS im Terminer zur Verfügung gestellte „Anlage zur Gewährung einer Winterbrandbeihilfe“ weiter zu nutzen.

Die Rechnung über die Heizmateriallieferung ist von dem Leistungsbezieher selbständig einzureichen.

II. Berechnung

Die **Berechnung** der zu gewährenden Winterbrandbeihilfe **erfolgt** im ersten Schritt **wie bisher**, so dass zunächst nur der als angemessen errechnete Höchstbetrag gewährt wird. **Die Preise sind** in der Berechnungstabelle „Berechnung angemessene Winterbrandbeihilfe.xls“ **aktualisiert** worden. Die Tabelle wird Ihnen vorab per E-Mail zur Verfügung gestellt.

In denjenigen Fällen, in denen ein Leistungsempfänger bislang durch seinen Vermieter mit Brennmaterial versorgt wurde, er dieses aber nun selbst beschaffen muss, sind die bereits gewährten monatlichen Heizkostenabschläge auf den zu zahlenden Betrag für Winterbrand anzurechnen.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 08.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	Auskunft (0551) 525 - 0 (Telefonzentrale) Mo. - Do. 07.30 - 16.30 Uhr	Fax (0551) 525 - 588 eMail info@LandkreisGoettingen.de Internet: www.Landkreis-Goettingen.de	Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01) Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50) Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
--	---	---	---

Sollte das mit dem gewährten Betrag beschaffte Brennmaterial vor Ende der Heizperiode erschöpft sein und wird daher ein erneuter Antrag gestellt, ist durch den Außendienst ein unwirtschaftliches Heizverhalten prüfen zu lassen. Ist ein solches nicht nachweisbar, ist ggf. eine nochmalige Winterbrandbeihilfe bis zu der Höhe zu gewähren, die sich laut Excel-Tabelle „Berechnung angemessene Winterbrandbeihilfe Eigenheim – Antrag verspätet“ bis zum Ende der Heizsaison errechnet.

Die Heizperiode beginnt am 01. Oktober und endet am 30. April. Für die bis zum 01. Oktober gestellten Anträge wird die Winterbrandbeihilfe bis zur Höhe der ermittelten Beträge gewährt. Wird ein Bedarf (nicht Antrag) erst **später geltend gemacht, gelten weiter anteilige Höchstbeträge.**

III. Bescheiderteilung

Auch die Bescheiderteilung erfolgt wie bisher über die Vordrucke „LSB_Winterbrandbeihilfe 2009-10“ (positive Bescheidung) bzw. „LSB_Winterbrandbeihilfe Ablehnung“ (s. Anlage). Diese sind im Briefeditor hinterlegt.

Anspruch auf die Winterbrandbeihilfe haben weiterhin auch Personen, die aufgrund ihres Einkommens **keinen monatlichen Bedarf** an Hilfe zum Lebensunterhalt haben, jedoch in dem Monat der Beschaffung bedürftig werden. Hier ist wie bisher ein **vollständiger Antrag auf Leistungen** nach dem SGB II **aufzunehmen und die Anlage** zur Gewährung einer Winterbrandbeihilfe **auszuhändigen**. Zur Berechnung des Bedarfs ist das Einkommen zu berücksichtigen, das die hilfebedürftige Person innerhalb der Heizperiode erhält. Auf die Regelungen des Rundschreibens 20/2007 wird Bezug genommen.

Hat eine nicht-hilfebedürftige Person aufgrund der dargestellten Berechnungsweise keinen Anspruch auf eine Winterbrandbeihilfe, ist der Vordruck „LSB_Winterbrand Ablehnung Einkommen 2009-10“ zu verwenden (s. Anlage, ebenfalls im Briefeditor hinterlegt). Dem Ablehnungsbescheid ist wie bisher eine Bedarfsberechnung (ohne Heizkosten) beizufügen.

Es ist weiter eine **teilweise Rückforderung der Winterbrandbeihilfe möglich**, wenn die Bedürftigkeit nach Gewährung der Winterbrandbeihilfe und vor Ablauf der Heizperiode entfällt. Die Leistung für Winterbrand ist **zweckbestimmt**. Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, ist der Bewilligungsbescheid - wie bisher - nach erfolgter Anhörung nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X ggf. auch teilweise zu widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Mündemann

Anlagen